

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 22.10.2008

Nr.: 23

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 405 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lübs und der Stadt Gommern einschließlich Genehmigung..... 595
  - 406 Feldeinsatzübung „Blauer Reiter 13/1“ des Logistikbataillon 467, Volkach, in der Zeit vom 03.11. bis 14.11.2008 ..... 604
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 407 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Elbe-Stremme-Fiener ..... 605
  - 408 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Demsin ..... 605
  - 409 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern ..... 605
  - 410 Bekanntmachung Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ..... 607
  - 411 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1-2006 „Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz“ Beschluss-Nr. 244/2007 ..... 610
  - 412 Bekanntmachung Bauleitplan "Blaurock IV", der Stadt Gommern ..... 612
  - 413 Bekanntmachung Bauleitplan "Industriepark I", der Stadt Gommern, 1. Änderung..... 614

- 414 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzung über den Bebauungsplan – „Flurstück 10019 Flur 4, OT Derben/ Neuderben“ ..... 616
- 415 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“, Kleinmangelsdorf der Stadt Jerichow ..... 619
- 416 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan „Friedensstraße“ Kleinmangelsdorf ..... 619
- 417 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Die Worthe“, Stadt Jerichow. 621
- 418 Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow, OT Kleinmangelsdorf ..... 621
- 419 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Redekin zur „Ladestraße“ ..... 621
- 420 Öffentliche Bekanntmachung - Bürgermeisterwahl Gemeinde Redekin, Gemeinsamer Gemeindevahlleiter und Stellvertreter ..... 622
- 421 Öffentliche Bekanntmachung - Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener bei der Bürgermeisterwahl am 21. Dezember 2008 in der Gemeinde Redekin ..... 623
- 422 Öffentliche Bekanntmachung – Bürgermeisterwahl Gemeinde Redekin, Wahltermin, Wahlgebiet .. 624
- 423 Öffentliche Bekanntmachung – Bürgermeisterwahl Gemeinde Redekin, Stellenausschreibung ..... 625

#### 3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
    - 424 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg ..... 626
    - 425 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg..... 627
    - 426 Durchführung der Gewässerschau 2008 für die Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ ..... 627
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
    - 427 Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur zum Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) ..... 628
    - 428 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Ferngasleitung FGL 65 Elbe- Elbe/Havel/Kanal- Brandenburg, Kabel STK 0912 Glindenberg- Burg, Kabel STK 0913 Burg-Parchen, Kabel STK 0914 Parchen- Plaue ..... 629
    - 429 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 des Technologie- und Gründerzentrums Jerichower Land e.V..... 630
  3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
1. Amtliche Bekanntmachungen
  2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lübs und der Stadt Gommern**

**Präambel:**

Die Gemeinde Lübs und die Stadt Gommern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt geltenden Fassung (GO LSA) mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Gommern“.

Die vertragsschließenden Partner sind sich bewusst, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde,
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden,
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Gommern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden.

Der Gemeinderat von Lübs hat am 06.05.2008 beschlossen, da er aufgrund des Bürgerentscheids vom 28.10.2007 keine Möglichkeit hat, in Form einer gewünschten Verwaltungsgemeinschaft zu bestehen, dass die Gemeinde Lübs nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Gommern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Lübs sind nach § 17 Absatz 1 GO LSA i.V. mit § 55 Kommunalwahlgesetz LSA am 13.04.2008 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss vom 08.05.2008 der Eingliederung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Gommern und die Gemeinde Lübs folgende

## Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der z. Zt. geltenden Fassung.

### § 1 Eingliederung

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern eingegliedert. Lübs wird damit Ortschaft von Gommern.

### § 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Lübs auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Gommern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Lübs haben im Verhältnis zur Stadt Gommern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Gommern, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Gommern stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie allen Einwohnern der Stadt Gommern zur Verfügung.

### § 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Lübs gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Gommern“ steht. Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

**Lübs**  
Stadt Gommern.

3. Für die eingegliederte Gemeinde Lübs werden als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung ein Wappen und eine Flagge angefertigt.

### § 4 Ortschaftsverfassung, Aufgaben des Ortschaftsrates

1. Für die eingegliederte Gemeinde Lübs wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt.  
Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der am 13.06.2004 gewählte Gemeinderat der einzugliedernden Gemeinde Lübs die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.  
Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Lübs nimmt die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, wahr.  
Der künftig zu wählende Ortschaftsrat wird gemäß § 86 (5) GO LSA gebildet und soll aus 7 Mitgliedern bestehen.  
Die v. g. Regelungen werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.
2. Die Stadt Gommern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Erledigung:
  1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel,
  2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des Gemeinschaftslebens,
  3. Pflege vorhandener Partnerschaften
  4. Ausgestaltung, Nutzung, der in der Ortschaft befindlichen Einrichtungen
  5. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis 15.000 EUR pro Einzelfall
  6. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 15.000 EUR pro Einzelfall.

Die dafür erforderlichen Mittel werden bis zum 31.12.2009 im Haushaltsplan der Stadt Gommern einzeln und direkt veranschlagt.  
Die v. g. Regelungen werden in die Hauptsatzung der Stadt Gommern aufgenommen.
3. Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.  
Das sind insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die über die gemäß Absatz 2, Ziffern 5 und 6 festgelegten Wertgrenzen hinausgehen.
4. Der Ortschaftsrat und der/ die Ortsbürgermeister/in verpflichten sich, die Regelungen des § 44 der GO LSA bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.
  5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
  6. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind und die jeweils geltende Rechtslage dies zulässt.
  7. Die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
  8. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode in der bisherigen Höhe weiter gezahlt. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.
  9. Die Ortschaft wird über die Termine des Stadtrates und seiner Ausschüsse informiert.

## § 5

### Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Lübs zu erhalten und weiterzuentwickeln (**Anlage 1** zu den Vereinen, Organisationen, Veranstaltungen).
2. Die Stadt Gommern wird Bestand und Betrieb folgender in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
  - FFW Lübs
  - Sportstätten: Sportpark Lübs (Sportplatz, Reitplatz) mit Turnhalle, Tischtennishalle, Umkleideräume und Kampfrichterturm
  - Festhalle mit Toilettenanlage
  - Mehrzweckgebäude, Schulstr. 25
  - Gemeindebüro und Mietobjekt, Schulstr. 25

Diese Verpflichtung der Stadt Gommern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87, Absatz 1, Nr. 4 GO LSA zu hören.
3. Die eingegliederte Gemeinde Lübs wird weiterhin im Rahmen des ÖPNV in den Linienverkehr mit integriertem Schülerverkehr durch die Nahverkehrsgesellschaft des zuständigen Landkreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingebunden.
4. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen, bleiben die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften in der Ortschaft Lübs bestehen.

## § 6

### Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Gommern tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Lübs an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände (§ 15, Absätze 1 und 2 GKG LSA), Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Lübs angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Lübs an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Gommern über.
2. Die von der Gemeinde Lübs bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden und Vereinigungen werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.

3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde kann gemäß § 88 Absatz 4 GO LSA an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und wird zu den Sitzungen der genannten Gremien geladen.
4. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Lübs in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
5. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Lübs gemäß **Anlage 3** geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Gommern über.
6. Das Recht des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe Fläming, Puschkinpromenade 4, 39261 Zerbst/ Anhalt gilt im Eingliederungsgebiet der ehemaligen Gemeinde Lübs fort. Die Stadt Gommern tritt kraft Gesetz mit der Eingliederung in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes der Gemeinde Lübs ein und wird spätestens mit Veröffentlichung der Gebietsänderungsvereinbarung und deren Genehmigung Mitglied im Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe Fläming.  
Innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Gommern stellt die Ortschaft Lübs aufgrund der unterschiedlichen Abwasserentsorgung ein eigenständiges Abrechnungsgebiet dar.
7. Die einzugliedernde Gemeinde Lübs sichert zu, dass außer den in der **Anlage 2** benannten Verbindlichkeiten, Verträgen und Bürgschaften keine weiteren Verpflichtungen der Gemeinde Lübs bestehen.

### **§ 7 Ortsrecht**

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Lübs gilt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Gommern hat bis zum 31. Dezember 2009 zu erfolgen, die Erhaltung des ländlichen Charakters muss gewahrt bleiben.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Lübs nicht besteht, soweit der ländliche Charakter nicht verloren geht, gilt das Ortsrecht der Stadt Gommern nach entsprechender Verkündung. Der Ortschaftsrat ist vorher zu hören.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Gommern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Dorfentwicklungsplanung) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Dazu hat der Ortschaftsrat ein Mitbestimmungsrecht. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

### **§ 8 Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs tritt mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderungsvereinbarung außer Kraft.
2. Die Gemeinde Lübs sichert zu, dass sie sich vom Abschluss der Vereinbarung an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gommern Nachteile bringen könnten.

### **§ 9 Steuern**

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Lübs bis zum 31. Dezember 2009 in der bisherigen Höhe fort.  
Nach dieser Übergangsphase gelten vom 01. Januar 2010 die Hebesätze der Stadt Gommern auch im Eingliederungsgebiet.
2. Die Steuersätze der Hundesteuer der Gemeinde Lübs in der derzeit gültigen Fassung gelten im Eingliederungsgebiet bis zum 31. Dezember 2009 fort.
3. Die Hebe- und Steuersätze zu 1 und 2 können schon vor dem 31. Dezember 2009 auf Vorschlag des Ortschaftsrates geändert werden.
4. Bestehende Außenstände (Pachten, Steuern und Mieten) sind dem Ortschaftsrat mitzuteilen und vor Niederschlagung ist der Ortschaftsrat zu informieren. Die Angelegenheiten sind stets weiter zu verfolgen.

### **§ 10**

## Investitionen

1. Die Stadt Gommern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Lübs vorhandenen Mittel für Investitionen, die noch vorhandenen pauschalen Investitionszuweisungen, die Mittel der Investitionshilfe bis zum 31. Dezember 2009 in der dann eingegliederten Gemeinde Lübs verwenden.
2. Die Stadt Gommern verpflichtet sich, die durch die einzugliedernde Gemeinde Lübs begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertig zu stellen, soweit deren Finanzierung gesichert ist (**Anlage 4**).
3. Bei weiteren Investitionsvorhaben in der bisher selbständigen Gemeinde Lübs, richtet sich die Priorität grundsätzlich danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt worden sind sowie ob und in welcher Höhe die bisher selbständige Gemeinde Lübs Rücklagen gebildet hat. Die in der **Anlage 5** aufgeführten Vorhaben werden jedoch, soweit deren Finanzierung gesichert ist, umgesetzt. Bei notwendig werdenden Abweichungen ist der Ortschaftsrat zu hören.
4. Die weiteren geplanten Investitionsvorhaben der bisher selbständigen Gemeinde Lübs sollen, vorbehaltlich der möglichen Finanzierung und der Zustimmung zuständiger Dritter bei überregionalen Maßnahmen, im Rahmen einer Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern berücksichtigt werden. (**Anlage 6**)
5. Ziffer 1 - 4 gelten nicht, wenn Verpflichtungen anderer Art der ehemals selbständigen Gemeinde Lübs bestehen.
6. Der Ortschaftsrat und der/ die Ortsbürgermeister/in verpflichten sich, die Regelungen des § 44 der GO LSA bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

### § 11

#### Verwaltungsdienstleistungen

1. Der Ortschaft Lübs wird eine bürgernahe Verwaltung gewährt.
2. Bei bestehendem Bedarf werden Sprechzeiten in der Ortschaft durchgeführt.

### § 12

#### Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Lübs (gemäß Stellenplan der Gemeinde Lübs) richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen von der Einheitsgemeinde übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. Die Beschäftigungszeiten des zu übernehmenden Personals werden gemäß § 19 (2) BAT-O, § 6 (2) BMT-G-O angerechnet.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Lübs wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Gommern vornehmen

### § 13

#### Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem Schulentwicklungsplan des Landkreises und stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Lübs entsprechend § 2, Nr. 2 in vollem Umfang zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Grundschule Gommern
- Sekundarschule „Fritz Heicke“ Gommern
- Europagymnasium Gommern.

Der Erhalt aller 3 Schulformen ist für die zukünftige kommunale Entwicklung der Region um Gommern, auch als kulturelles Zentrum, von großer Bedeutung.

### § 14

#### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Gommern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Lübs besteht als Ortsfeuerwehr der Ortschaft Lübs fort und wird insbesondere hinsichtlich der Ausstattung und Jugendarbeit weiter gefördert.
3. Die bisherige Gemeindefeuerwehr wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft Lübs.

**§ 15  
Schiedsmannbezirk**

Für die Stadt Gommern steht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle zur Verfügung.

**§ 16  
Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

**§ 17  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land – zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Gommern, den 08.05.2008

Lübs, den 08.05.2008

für die Stadt Gommern

für die Gemeinde Lübs

gez. Rauls  
Bürgermeister

Siegel

gez. Rehse  
Bürgermeister

Siegel

**Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lübs und der Stadt Gommern vom 08.05.2008**

**Anlage 1**

**§ 5 (1) Vereine und Organisationen**

- FFW
- Volkssolidarität
- Sportverein VfL Gehrden e.V.
- Reitverein Gehrden e.V.
- Senioren-Gymnastik-Gruppe

**Veranstaltungen**

- Jahreshauptversammlung der Feuerwehr
- Osterfeuer
- Aufstellen des Maibaumes
- Dorffest (Sommerfest)

**Anlage 2**

**§ 6 (2) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen**

- Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe Fläming, Zerbst/Anhalt
- Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel
- Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle

**Verträge**

- Betreibervertrag für die Kita und den Hort
- Verwaltervertrag für die kommunalen Wohnungen
- Konzessionsverträge für Elektroenergie und Gas
- Versicherungsverträge mit der ÖSA
- Alle Pacht- und Mietverträge

**Sonstige Verpflichtungen der eingliedernden Gemeinde Lübs**

- keine

**Anlage 3**

**§ 6 (3) Bewegliches und unbewegliches Eigentum der eingegliederten Gemeinde Lübs**

- Grundstücke, die sich im Eigentum bzw. Volkseigentum der Gemeinde Lübs befinden, – gemäß ALB Verzeichnis bzw. Grundbuchblätter
- FFW-Gerätehaus, Ausrüstung, Fahrzeug und Feuerwehrentechnik
- Bushaltestellen (2 Wartehäuschen)
- Spielplatz, Spielgeräte
- Kindertagesstätte einschl. Ausstattung
- Sportanlagen: Sportplatz, Volleyballplatz, Trainingsplatz,
- Sportlerheim einschl. Ausstattung
- Tischtennishalle
- Turnhalle
- Mehrzweckgebäude einschl. Ausstattung
- Friedhof und Trauerhalle
- Ausstattung des Gemeindebüros und div. Inventar

**Anlage 4**

**§ 10 (2) Begonnene Baumaßnahmen**

- Kampfrichterturm
- Trainingsplatz der Sportanlage – Zaun

**Anlage 5**

**§ 10 (3) Investitionsvorhaben**

- Mehrzweckgebäude – Raumteiler
- Erweiterung Straßenbeleuchtung
- Sanierung der Toilettenanlage an den Sportanlagen
- Straße „Am Sportplatz“
- Schlauchtrocknungsanlage für die FFW
- Erneuerung des Fußbodens in der Turnhalle
- Sanierung Festhalle

**Anlage 6**

**§ 10 (4) Weitere geplante Investitionsvorhaben zur Berücksichtigung in der Gemeindeentwicklungsplanung der Stadt Gommern**

- Nebenanlagen an der Kreisstraße K 1237 in der Ortslage Lübs (Schulstraße)

---

Landkreis Jerichower Land  
15 104 17

Kommunal- und Gebietsreform  
hier: Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern  
1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 08.05.2008  
2. Genehmigungsantrag vom 15.05.2008



## Genehmigung

### I.

Ich genehmige die zwischen der Gemeinde Lübs und der Stadt Gommern am 08.05.2008 geschlossene Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern mit folgenden Ausnahmen:

#### **§ 3 Abs. 3 der Vereinbarung**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinbarung soll für die eingegliederte Gemeinde Lübs ein Wappen und eine Flagge angefertigt werden. Diese Regelung verstößt gegen § 14 GO LSA, denn das Einführen eines Wappens oder einer Flagge für eine Ortschaft sieht das Gesetz nicht vor.

Hinweis: Sollte die Gemeinde Lübs ein Wappen und eine Flagge nach der Eingemeindung weiter führen wollen, dann muss dessen Genehmigungsverfahren vor dem Wirksamwerden der Gebietsänderungsvereinbarung abgeschlossen sein.

#### **§ 4 Abs. 1, S. 3 der Vereinbarung**

Gemäß Satz 3 dieser Vereinbarung soll der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters bis zur Neuwahl des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode wahrnehmen.

Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen, denn der Wortlaut dieser Regelung bricht geltendes Recht. Der jetzige Bürgermeister wird gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA per Gesetz Ortsbürgermeister dieser Ortschaft nicht längstens, sondern mindestens für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung.

Die Wahl eines Ortsbürgermeisters vor Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters kann, sofern es keine in seiner Person begründeten Anlässe gibt, nicht stattfinden.

#### **§ 4 Abs. 7 der Vereinbarung**

§ 4 Abs. 7 der Vereinbarung sieht vor, dass die Aufwandsentschädigung für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach der Eingemeindung bis zum Ablauf seiner Amtsperiode die Aufgaben des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters wahrnimmt, mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zur Neuwahl des Ortsbürgermeisters, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode, in der bisherigen Höhe weitergezahlt wird. Danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Gommern.

Diese Regelung ist von der Genehmigung auszunehmen, da auch diese Regelung analog der Regelung des Abs. 1 Satz 3 die Regelung „längstens“ jedoch bis zum Ablauf seiner Amtsperiode enthält.

#### **§ 7 Abs. 4 Satz 2 der Vereinbarung**

Zu der im § 7 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Regelung, dass der Ortschaftsrat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Weiterführung der bestehenden Bauleitplanung hat, wird festgestellt, dass die geltenden Vorschriften ein Mitbestimmungsrecht des Ortschaftsrates nicht vorsehen. Der Ortschaftsrat hat gemäß § 87 Abs. 1 ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Darüber hinaus ist geregelt, dass er zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, angehört werden muss. Absatz 1 enthält einen Katalog wichtiger Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zwingend gehört werden muss. Wegen des gesetzlich fehlenden Mitbestimmungsrechts ist diese Regelung von der Genehmigung auszunehmen.

**Die Beteiligten haben zu den Ausnahmen von der Genehmigung entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.**

Darüber hinaus werden folgende Hinweise gegeben:

#### **§ 1 Satz 2 der Vereinbarung**

Gemäß der Vereinbarung § 1 Satz 2 wurde festgelegt, Lübs wird damit Ortschaft von Gommern. Dazu wird der Hinweis erteilt, dass die Gemeinde Lübs nicht bereits mit der Eingliederung Ortschaft wird, sondern, wie in § 4 der Vereinbarung geregelt, durch Einführung der Ortschaftsverfassung durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung ( §86 Abs.1 Satz 2 GO LSA).

#### **§ 3 Abs. 2 der Vereinbarung**

Gemäß Vereinbarung § 3 Abs. 2 letzter Satz wurde festgelegt: Die Beschriftung der Ortseingangsschilder ist demzufolge wie folgt vorzunehmen:

## **Lübs**

### Stadt Gommern

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ortstafel neben dem Gemeindennamen zwingend auch der Name des Verwaltungsbezirkes, der Name des Landkreises als untere Verwaltungsbehörde, hier, Landkreis Jerichower Land, aufzunehmen ist.

#### **§ 4 Abs. 1, Satz 5 der Vereinbarung**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht in die Hauptsatzung zu übernehmen ist, da diese Regelung von der Genehmigung ausgenommen ist.

#### **§ 4 Abs 4 der Vereinbarung**

Gemäß § 4 Abs 4 verpflichtet sich der Ortschaftsrat und der Ortsbürgermeister die Regelungen des § 44 GO LSA zu berücksichtigen.

Auch hier ergeht der Hinweis, dass § 44 GO LSA die Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates regelt. Er enthält gesetzlich normierte Rechte und Pflichten, so dass eine gesonderte Verpflichtung, diese einzuhalten, nicht notwendig ist.

#### **§ 4 Abs. 6 der Vereinbarung**

Gemäß § 4 Abs. 6 sollen die Mitglieder des Ortschaftsrates das Recht haben, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gommern und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Ortschaft betroffen sind.

Die getroffene Regelung wird dahingehend ausgelegt, als die Mitglieder des Ortschaftsrates gemäß § 86 Abs. 7 GO LSA (geändert durch Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform, vom 14.02.2008) lediglich als Zuhörer auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen werden.

#### **§ 5 Abs. 1 der Vereinbarung**

Mit Absatz 1 verpflichtet sich die Stadt Gommern den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde zu erhalten.

Hierzu wird folgender Hinweis erteilt: Die Haushaltsführung der aufnehmenden Gemeinde hat sich hinsichtlich der in den o.g. Regelungen des Gebietsänderungsvertrages genannten Verpflichtungen an den haushalts-rechtlichen Voraussetzungen zu orientieren. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

#### **§ 9 Abs. 4 der Vereinbarung**

Bestehende Außenstände (Pachten, Steuern und Mieten), sind dem Ortschaftsrat mitzuteilen und vor Niederschlagung ist der Ortschaftsrat zu informieren.

Zu dieser Regelung und zur Regelung im § 10 Abs. 6 ergeht der Hinweis, dass gemäß § 87 Abs 1 Nr. 6 GO LSA der Ortschaftsrat lediglich zu hören ist.

#### **§ 11 der Vereinbarung**

Zu § 11 Abs. 1 und 2, wonach eine bürgernahe Verwaltung gewährt wird und bei Bedarf Sprechstunden in der Ortschaft durchgeführt werden, wird der Hinweis erteilt, dass es sich dabei ausschließlich um eine Absichtserklärung handeln kann, die nur unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Organisationsrecht des Bürgermeisters gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA gehört.

#### **§ 12 der Vereinbarung**

Die Festlegung im § 12 zur Übernahme der „Angestellten und Arbeiter“ wird so ausgelegt, dass hier die Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Lübs (gemäß Stellenplan der Gemeinde Lübs) gemeint sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass anstelle des § 19 (2) BAT-O und § 6 (2) BMT-G-O nunmehr die §§ 34 (3) TvöD und 14 TVÜ-VKA gelten.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat Lübs hat am 06.05.2008 unter der Beschluss Nr.:33/2008/L und der Stadtrat Gommern am 08.05.2008 unter der Beschluss Nr.: 0307/2008 die vorliegende Fassung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte am 08.05.2008.

Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung hat die Gemeinde Lübs am 13.04.2008 durchgeführt. Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Lübs und die Stadt Gommern ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens diese Vereinbarung ergab keine Beanstandungen.

III.

Die in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind mit den getroffenen Ausnahmen nicht zu beanstanden.

Zu den Ausnahmen von der Genehmigung sind von den Beteiligten entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen.

In den Anlagen zur Gebietsänderungsvereinbarung sind folgende redaktionelle Fehler zu korrigieren:

Anlage 2: § 6 (2) ist in § 6 (4) zu ändern.

Anlage 3: § 6 (3) wird durch § 6 (5) ersetzt.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 22.07.2008

gez. Lothar Finzelberg

- Siegel -

Die Gemeinde Lübs ist mit Beschluss Nr. 38/2008/L vom 26.08.2008 und die Stadt Gommern ist mit Beschluss Nr. 0347/2008 vom 17.09.2008 den Ausnahmen von der Genehmigung beigetreten.

3. Sonstige Mitteilungen

406

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Feldeinsatzübung „Blauer Reiter 13/1“ des Logistikbataillon 467, Volkach, in der Zeit vom 03.11. bis 14.11.2008**

Das Logistikbataillon 467, Volkach, beabsichtigt in der Zeit vom 03.11. bis 14.11.2008 eine Feldeinsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	750	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	340	davon
MLC 24 to u. höher	50	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag  
gez. Brendel

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

2. Amtliche Bekanntmachungen

**407**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.11.2008 bis 11.11.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.10.2008

gez. Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

---

**408**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Demsín hat in seiner Sitzung am 18.09.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 03.11.2008 bis 11.11.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 09.10.2008

gez. Staschull  
Bürgermeister

---

**409**

Stadt Gommern

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2007  
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2007 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 17. September 2008 lauten wie folgt:

**(1) Beschluss-Nr.: 0334/2008**

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2007 mit folgendem Ergebnis fest:

### 1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der <b>Aktivseite</b>	<b>13.957.391,31 €</b>
auf	
- das Anlagevermögen	13.611.059,02 €
- das Umlaufvermögen	345.739,56 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	592,73 €
1.1.2. davon entfallen auf der <b>Passivseite</b>	<b>13.957.391,31 €</b>
auf	
- das Eigenkapital	533.365,85 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	1.826.214,72 €
- die Rückstellungen	57.734,00 €
- die Verbindlichkeiten	6.308.649,74 €
- Sonderposten	5.231.427,00 €
<b>1.2. Jahresgewinn</b>	<b>97.424,82 €</b>
1.2.1. Erträge	1.463.660,94 €
1.2.2. Aufwendungen	1.366.236,12 €

### (2) Beschluss-Nr.: 0335/2008

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2007 in Höhe von 97.424,82 € auf neue Rechnung vorzutragen.

### (3) Beschluss-Nr.: 0336/2008

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

#### **Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern, Gommern**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA sowie den ergänzenden Regelungen in den Satzungen liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der

Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 30. Mai 2008

WIKOM Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kanne	Perez Zayas
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Am 02. September 2008 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-07 gemäß § 18 Abs. 5 EigBG LSA i.d.F. vom 03. April 2001, § 14 Abs. 2 EigVO LSA i.d.F. vom 07. Dezember 2001 i. V. m. § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S 128) letzte Änderung 14.02.2008 (GVBl. LSA Nr. 3/2008) mit folgendem Wortlaut erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an. Unter Beachtung der leichten Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachfolgender **uneingeschränkter** Feststellungsvermerk erteilt:

**Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Mai 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Str. 38, 06112 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“**

Voth

Der Jahresabschluss 2007, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 18 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom **10.11.2008 bis 18.11.2008** während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2, öffentlich aus.

Gommern, den 18.09.2008

i. V. Schulze  
Rauls  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung**  
**Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" der Einheitsgemeinde**  
**Stadt Gommern**  
**Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der vom Stadtrat der Stadt Gommern am 23.04.2008 beschlossene Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" ist dem Landesverwaltungsamt Magdeburg mit Schreiben vom 30.06.2008, eingegangen am 02.07.2008 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Landesverwaltungsamt Magdeburg hat den Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Schreiben vom 29.08.2008 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Teilflächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gleichzeitig ist mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2b BauGB der Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet verankert.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land wird der Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan "Windenergieanlagen" einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 4 während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt des Teilflächennutzungsplans "Windenergieanlagen" auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplans "Windenergieanlagen" schriftlich gegenüber der Stadt Gommern geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gommern, den 10.10.2008

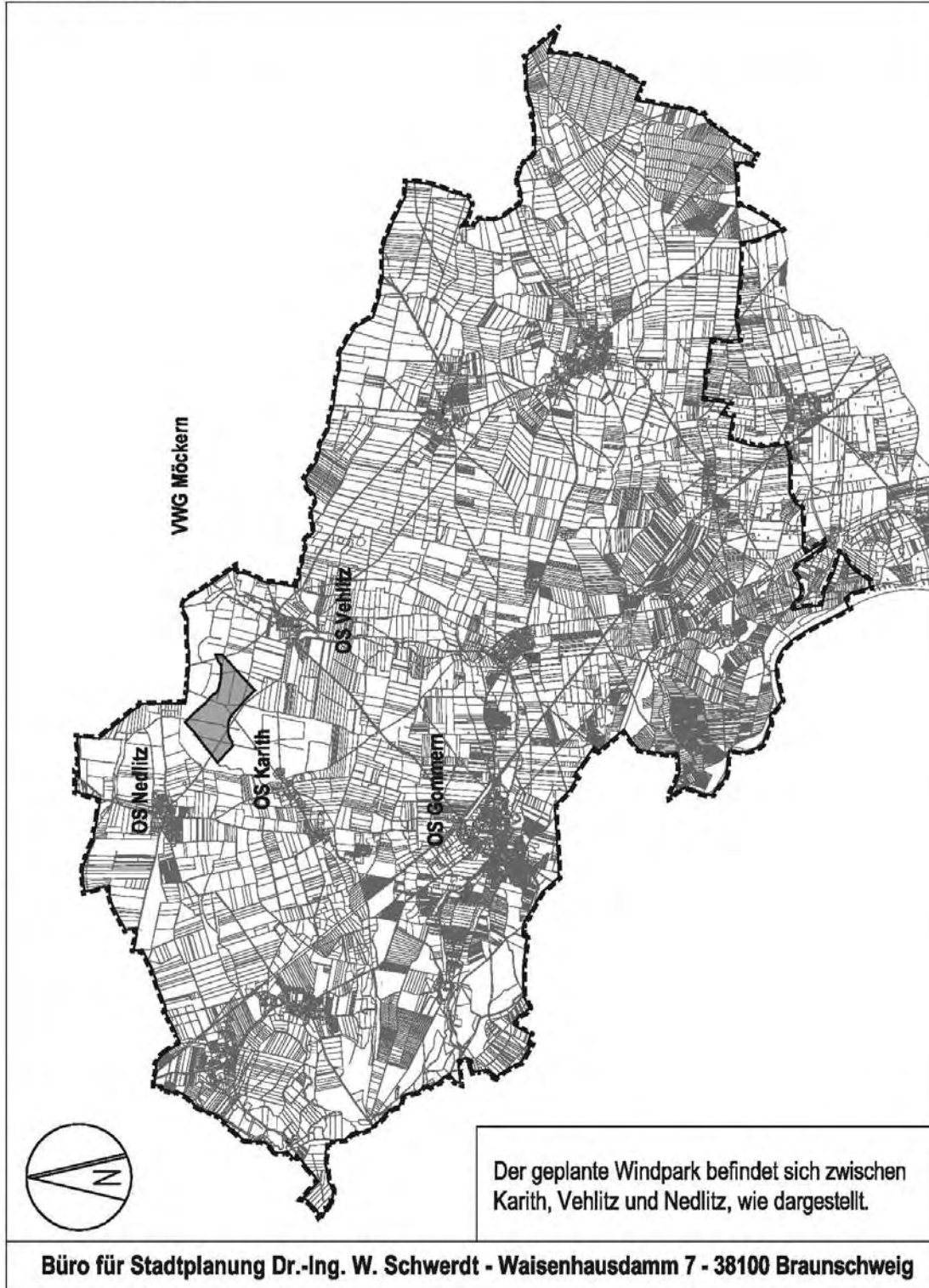
gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

**STADT GOMMERN  
LANDKREIS JERICHOWER-LAND**

**TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIEANLAGEN gem. § 5 Abs. 2b BauGB**

**GEBIETSABGRENZUNG**



**Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig**



411

Stadt Gommern  
mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen,  
Ladeburg, Dornburg, Prödel

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1-2006  
„Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz“  
Beschluss-Nr. 244/2007**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28. November 2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1-2006 „Windeignungsgebiet Karith/ Vehlitz“ mit Begründung gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 10.10.2008

gez. Rauls  
Bürgermeister

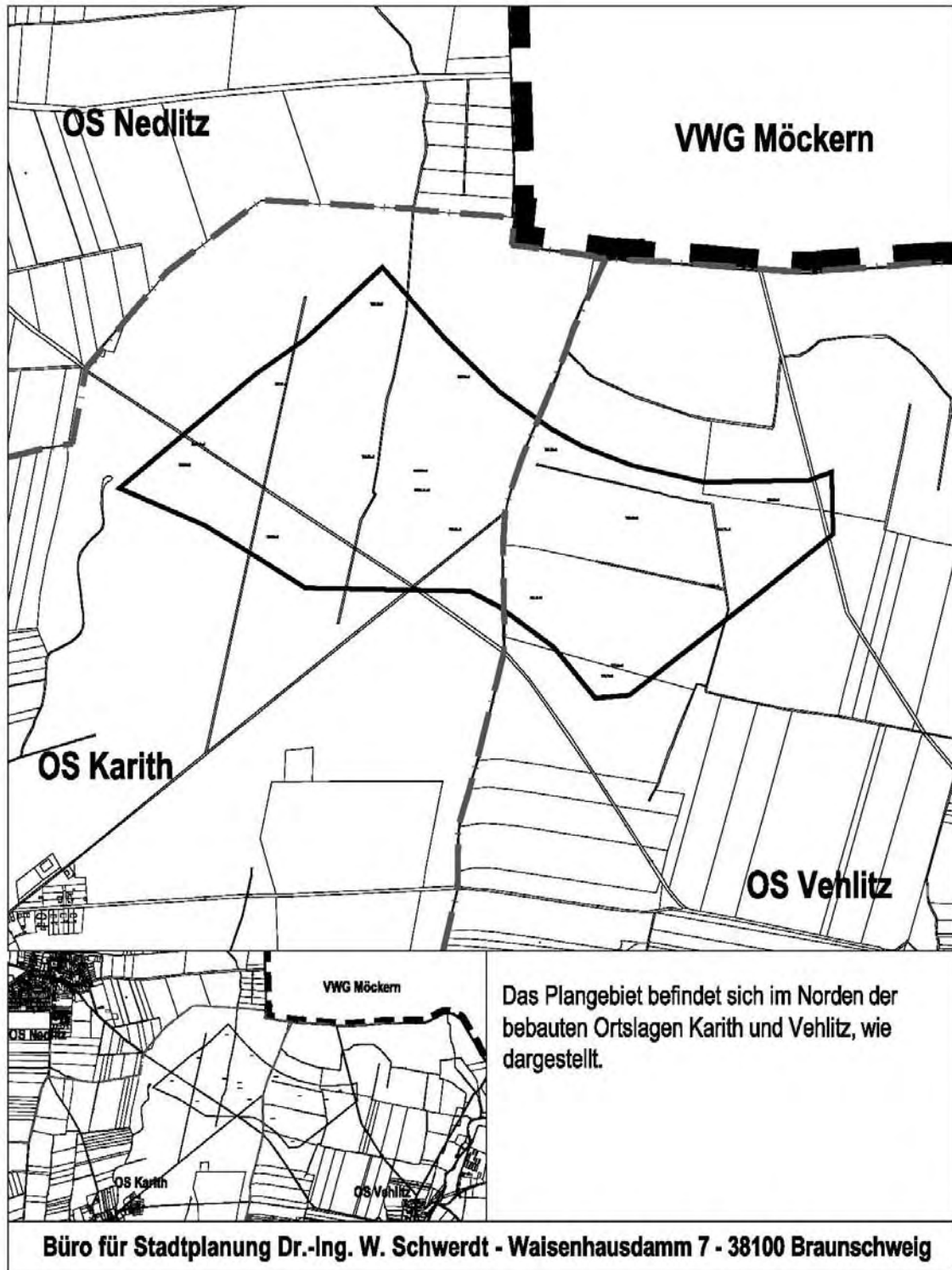
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

**STADT GOMMERN  
LANDKREIS JERICHOWER LAND**

**BEBAUUNGSPLAN  
WINDEIGNUNGSGEBIET  
KARITH/ VEHLITZ**

**GEBIETSABGRENZUNG**



**412**

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/  
Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel

**Bekanntmachung**

Bauleitplan "Blaurock IV", der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet.

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 17. September 2008 beschlossen den Bebauungsplan "Blaurock IV" aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

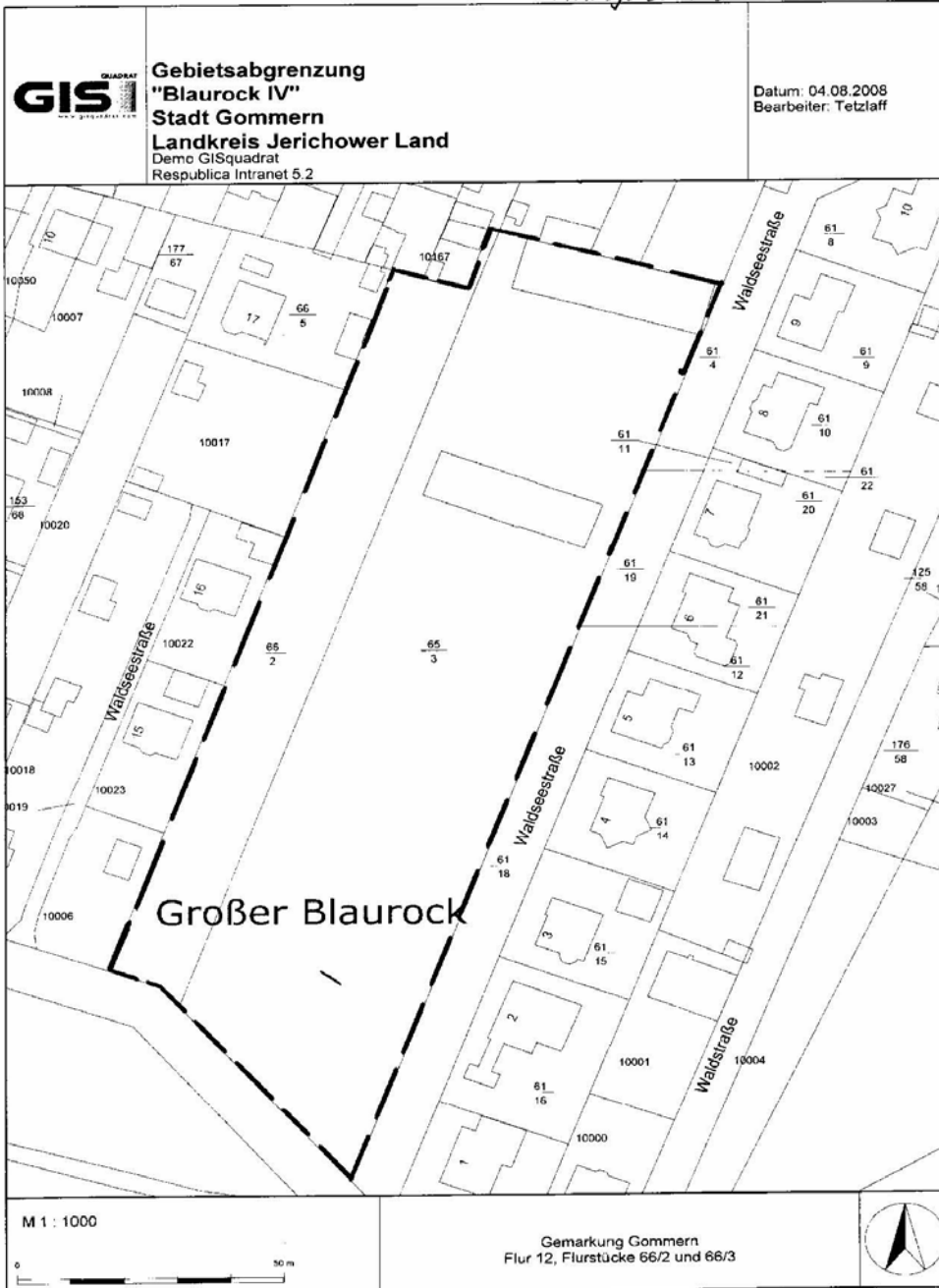
Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4, vom 30. Oktober 2008 bis zum 14. November 2008 während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200/ 778926) gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage zum Beschluss 174/2007



**413**

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel

**Bekanntmachung**

Bauleitplan "Industriepark I", 1. Änderung der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet. Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 17. September 2008 beschlossen den Bebauungsplan "Industriepark I" 1. Änderung aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 vom 30. Oktober 2008 bis zum 14. November 2008 während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200/ 778926) gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

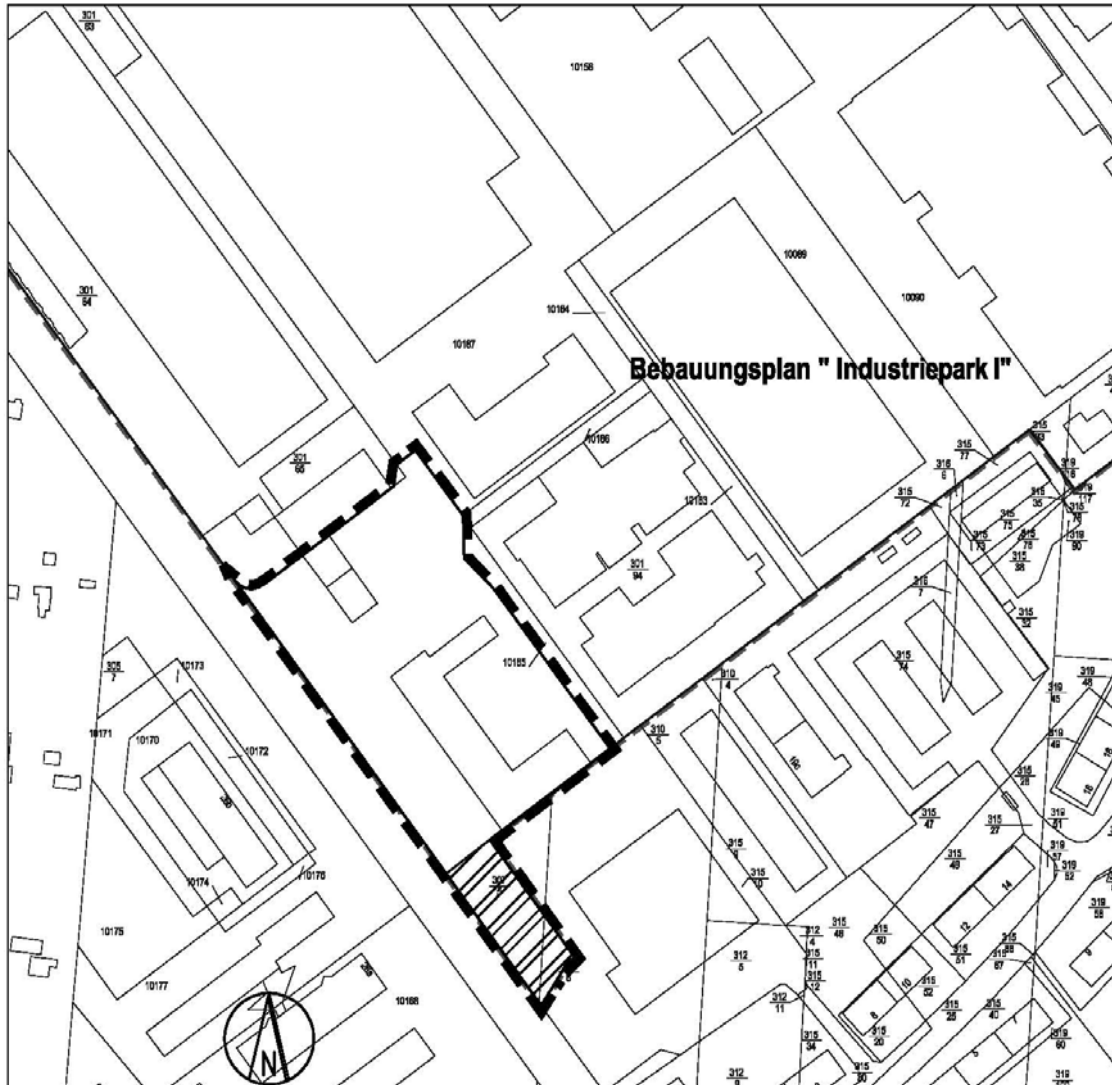
gez. Rauls  
Bürgermeister

-Siegel-

**Stadt Gommern**  
**Landkreis Jerichower Land**



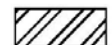
**Bebauungsplan**  
**Industriepark I 1. Änderung**  
**und teilweise Aufhebung**

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der teilweisen Aufhebung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Industriepark I"
-  Aufhebungsbereich

414

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey  
Satzung über den Bebauungsplan – „Flurstück 10019 Flur 4, OT Derben/ Neuderben“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 den **Bebauungsplan „Flurstück 10019 Flur 4, OT Derben/ Neuderben“**, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2008/89 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	07:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 31.10.2008

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Elbe-Parey - Beschlussvorlage**

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Amt/Geschäftszeichen Bauverwaltung/ 60	12.09.2008	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>2008/89</b>
---	------------	--

Befürwortung/Beschlussfassung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Bergzow				
Ortschaftsrat Derben				
Ortschaftsrat Ferchland				
Ortschaftsrat Güsen,				
Ortschaftsrat Hohenseeden				
Ortschaftsrat Parey				
Ortschaftsrat Zerben				
Finanzausschuss				
Hauptausschuss				
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.09.2008</b>	14	0	0

**Betreff :**  
**Satzungsbeschluss -**  
**Bebauungsplan „Flurstück 10019“ Flur 4, OT Derben/ Neuderben der Gemeinde Elbe- Parey, ge-**  
**mäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Beschlussvorschlag**  
 Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe – Parey hat in seiner heutigen Sitzung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange , die von der Planung berührt sind, sowie der Offenlegung/ Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Flurstück 10019“ Flur 4, OT Derben/ Neuderben, abgewogen. Die Abwägung wird gebilligt.  
 Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt den Bebauungsplan „Flurstück 10019“ Flur 4, OT Derben/ Neuderben bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B als Satzung.  
 Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.  
 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und die Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zumachen und dabei ist anzugeben, wo die Planzeichnung, einschließlich textlicher Festsetzungen mit Begründung während der Dienststunden eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beratungsergebnis**

Gremium : Gemeinderat					Sitzung am: 23.09.2008		TOP :
Ein- stimmig	Mit Stim- men- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen	Laut Beschluss - vorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14	0	0	0	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



**Problembeschreibung/Begründung**

**1. Derzeitiger Stand des Verfahrens**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe- Parey hat am 25.09.2007 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Flurstück 10019“ Flur 4, OT Derben/ Neuderben gefasst. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 08.11.2007 bis zum 28.11.2007 konnten sich alle interessierten Bürger im Verwaltungsamt über die Ziele und den Zweck der Planung informieren. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eingeholt. Gegebene Hinweise und Anregungen wurden bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Flurstück 10019“ Flur 4 , die Begründung und der Umweltbericht lagen in der Zeit vom 08.07.2008 bis zum 11.08.2008 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elbe- Parey öffentlich aus. Die Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden eingeholt und berücksichtigt. In der Gemeinderatsitzung am 23.09.2008 wurden die Hinweise und Einwendungen abgewogen und der Abwägungsbeschluss 2008/ 088 gefasst.

**2. Erläuterungen zum Inhalt der Beschlussfassung**

Mit dem Satzungsbeschluss und der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses wird das Rechtssetzungsverfahren zum Bebauungsplan „Flurstück 10019“ Flur 4 abgeschlossen.

**3. Weitere Verfahrensweise**

Nach Fassung des Satzungsbeschlusses erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Mit Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

**4. Anlagen:**

Als Anlagen sind beigefügt:

Anlage 1: Planzeichnung Teil A und Begründung Teil B einschließlich Umweltbericht.

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

Elbe-Parey, 23.09.2008

Bestätigung nach Beschlussfassung

gez. Melchert  
Vorsitzender des Gemeinderates

Elbe-Parey, 23.09.2008

Finanzielle Auswirkungen ?

ja  nein

<b>1</b>	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	<b>2</b>	davon Zuschüsse:	<b>3</b>	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		
Veranschlagung im Haushaltsplan 2008		HH-Jahr:	EUR	Haushaltsstelle	
Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Folge- jahr:	EUR		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

**Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht**

Genehmigung  Anzeige  nicht erforderlich

---

**415**

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“, Kleinmangelsdorf der  
Stadt Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 16.09.2008 den **Bebauungsplan „Schmiedestraße“, Kleinmangelsdorf** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan **„Schmiedestraße“, Kleinmangelsdorf** kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 14.10.2008

Bothe  
Bürgermeister

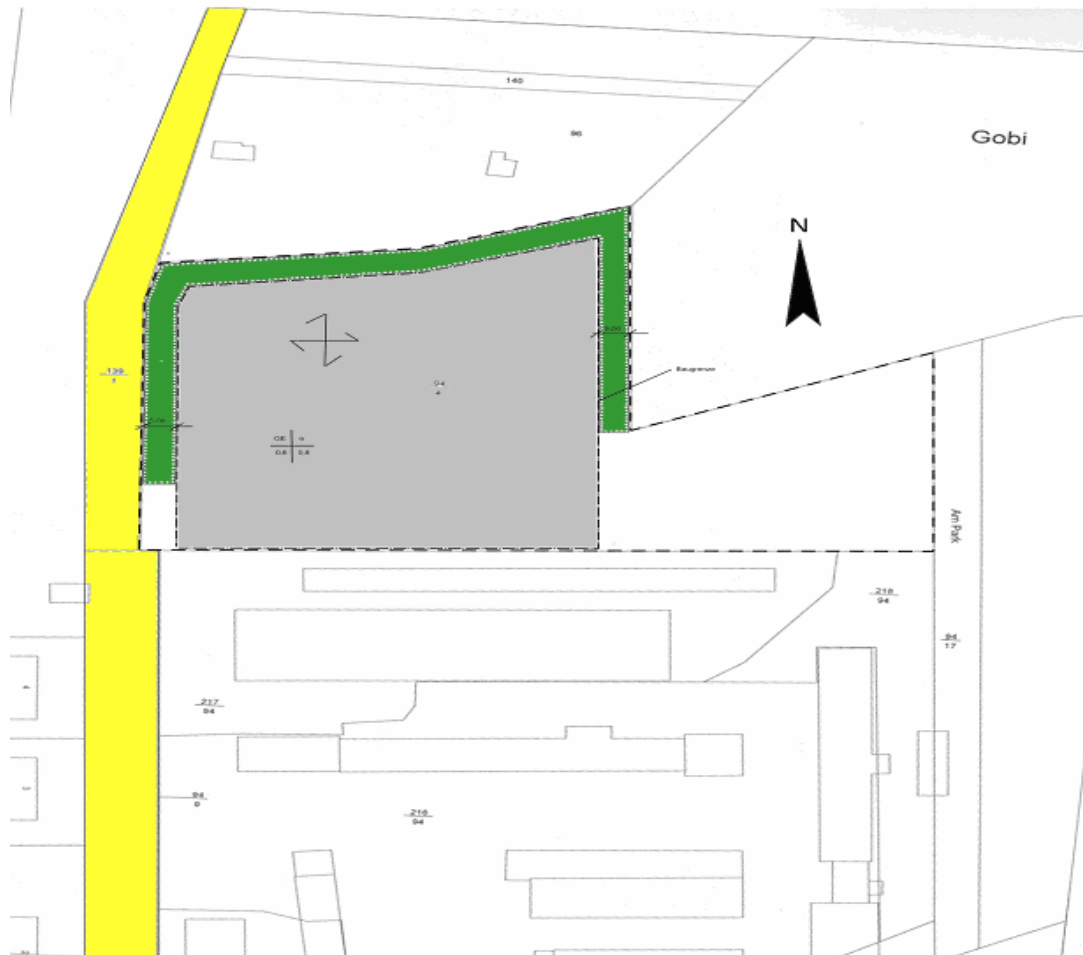
---

**416**

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss  
über den Bebauungsplan „Friedensstraße“ Kleinmangelsdorf  
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes - „Friedensstraße“ beschlossen.  
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Es ist die Neuausweisung eines Gewerbegebietes im Norden des Ortsteils Kleinmangelsdorf der Stadt Jerichow geplant.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Flurstücke 94/4 der Flur 5 der Gemarkung Mangelsdorf.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit vom

09.11.2008 bis 10.12.2008

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Bauamt, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

14.10.2008

Bothe  
Bürgermeister

Siegel

417

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Die Worthe“,  
Stadt Jerichow**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow am 16.09.2008 den **Bebauungsplan „Die Worthe“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Die Worthe**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

Jerichow, 14.10.2008

Bothe  
Bürgermeister

---

418

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung des Beschlusses zur 2. Änderung des wirksamen  
Flächennutzungsplanes der Stadt Jerichow, OT Kleinmangelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2008 die 2. Änderung des mit Zeichen 25.31/37/F/1-J vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 14.10.2008

Bothe  
Bürgermeister

---

419

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Redekin**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Redekin vom 01.09.2008 wird die Straße „Ladestraße“ in Redekin vom Knoten 37 bis Knoten 38 des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Redekin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebnecht-Straße 10, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Lucht  
Bürgermeister

Redekin, den 14.10.2008

**420**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Redekin hat für die am 21. Dezember 2008 stattfindende Bürgermeisterwahl durch Beschluss Nr. 148/2008 vom 20. Oktober 2008 die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ergeht daher hierdurch auf der Grundlage der §§ 10 a Abs. 1 und 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA i. V. m. § 88 Nr. 2 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt folgende Bekanntmachung:

Gemeinsamer Gemeindevahlleiter für die in der Gemeinde Redekin stattfindende Bürgermeisterwahl ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Herr Peter Schwindack;

Stellvertretende gemeinsame Gemeindevahlleiterin ist die Stellvertretende Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Frau Sabine Pansch.

Anschrift:

Gemeinsamer Gemeindevahlleiter  
für die Mitgliedsgemeinden  
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Breitscheidstraße 3  
39307 Genthin.

Genthin, den 21. Oktober 2008

Peter Schwindack  
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

421

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 4  
des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt  
über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses  
für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener  
bei der Bürgermeisterwahl am 21. Dezember 2008  
in der Gemeinde Redekin**

<b>Frau / Herrn</b>			
<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	
Kießwetter	Dieter	39307 Brettin, Stremmestraße 12	als Beisitzer
Heidemann	Uwe	39307 Brettin, Stremmestraße 27	als Stellv. Beisitzer
Jacobi	Marlis	39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz, Genthiner Straße 2	als Beisitzerin
Meinecke	Monika	39307 Demsin, OT Kleinwusterwitz, Straße der Molkerei 6	als Stellv. Beisitzerin
Hohenstein	Hermann	39319 Jerichow, Gartenstraße 5 c	als Beisitzer
Blume	Günter	39319 Jerichow, Heidestraße 7	als Stellv. Beisitzer
Beier	Heinz	39307 Kade, Mühlenstraße 3	als Beisitzer
Greuel	Helga	39307 Kade, Parkstraße 8 c	als Stellv. Beisitzerin
Krüger	Karola	39307 Karow, E.-Thälmann-Straße 8	als Beisitzerin
Ballerstein	Annelie	39307 Karow, Friedenstraße 28	als Stellv. Beisitzerin
Zander	Hans-Jörg	39307 Klitsche, OT Altenklitsche, Dorf- straße 16	als Beisitzer
Lichtenberg	Ute	39307 Klitsche, OT Neuenklitsche, Dorfstraße 37	als Stellv. Beisitzerin
Mannewitz	Petra	39319 Nielebock, Lindenstraße 28 a	als Beisitzerin
Luderer	Manuel	39319 Nielebock, OT Seedorf, Genthiner Straße 11	als Stellv. Beisitzer
Lucht	Detlef	39319 Redekin, Genthiner Straße 16	als Beisitzer
Pieper	Michael	39319 Redekin, Wulkower Weg 11	als Stellv. Beisitzer
Pilz	Hannelore	39307 Roßdorf, Fröbelstraße 37	als Beisitzerin
Kroll	Hans-Peter	39307 Roßdorf, Fröbelstraße 40	als Stellv. Beisitzer
Levin	Harald	39307 Schlagenthin, Neue Häuser 27	als Beisitzer
Hägebarth	Barbara	39307 Schlagenthin, Waldstraße 22	als Stellv. Beisitzerin
Ziegeler	Richard	39319 Wulkow, OT Großwulkow, Am Dorfplatz 3	als Beisitzer
Knopf	Erhard	39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Am Dorfanger 5	als Stellv. Beisitzer
Kurth	Karl-Heinz	39307 Zabakuck, Klitscher Chaussee 4	als Beisitzer
Koch	Karl-Heinz	39307 Zabakuck, Genthiner Straße 8	als Stellv. Beisitzer

Genthin, den 21. Oktober 2008

Peter Schwindack  
Gemeinsamer Gemeindevorstand

422

Gemeinde Redekin

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Amtszeit des für die Dauer von sieben Jahren gewählten Bürgermeisters der Gemeinde Redekin endet am 24. Februar 2009.

Der Gemeinderat hat daher in einer Sitzung am 20. Oktober 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

**Wahltermin**

Mit Beschluss Nr. 145/2008 wurde für die Durchführung der **Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters** folgende Termine festgelegt:

Für die Hauptwahl:

**Sonntag, der 21. Dezember 2008,  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Sollte sich eine **Stichwahl** erforderlich machen, wird diese am **Sonntag, dem 11. Januar 2009, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** stattfinden.

Dazu erfolgen zu gegebener Zeit die entsprechenden Informationen.

**Wahlgebiet**

Die Gemeinde Redekin bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der Parkgaststätte, Parkstraße 14 eingerichtet.

**Stellenausschreibung**

Die Ausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntmachung.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und endet am Montag, dem 24. November 2008, 18.00 Uhr.

**Wahlausschuss / Wahlvorstand**

Zur Durchführung der o. g. Wahlen ist im Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses werden auf der Grundlage des § 10 a KWG LSA durch einen vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zu berufenden gemeinsamen Wahlausschuss wahrgenommen.

Weiterhin sind vor der Hauptwahl ein Wahlvorsteher und zwei bis acht Beisitzer als Wahlvorstand zu berufen (§ 12 Abs. 1 KWG LSA).

Die im Wahlgebiet und/oder Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hierdurch aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

Ebenso können sich an der Übernahme eines Wahlehenamtes interessierte Bürger hierzu bei dem gemeinsamen Gemeindegewahlleiter melden.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, wonach die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorschläge und Meldungen sind bis zum 29. Oktober 2008 unter Angabe der vorschlagenden Partei bzw. Wählergruppe sowie/bzw. des Namens und der Anschrift der vorgeschlagenen Person zu richten an: Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin.

Peter Schwindack

Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter

423

## Öffentliche Bekanntmachung

**Die Gemeinde Redekin**, Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt, **schreibt die Stelle**

**der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters** aus.

Die Gemeinde Redekin hat ca. 682 Einwohner (Angabe lt. Statist. Landesamt LSA vom 31.12.2007),

Die Gemeinde Redekin ist Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in direkter Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den dortigen Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens einem Prozent der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Die **Wahl** findet **am 21. Dezember 2008 von 08.00 bis 18.00 Uhr**, eine eventuell erforderliche **Stichwahl** **am 11. Januar 2009 von 08.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Es steht den Bewerber/innen frei, der schriftlichen Bewerbung bereits jetzt weitere Unterlagen, wie Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise sowie Prüfungs- und Dienstzeugnisse beizufügen.

Mit der Bewerbung wird gleichzeitig das Einverständnis vorausgesetzt, dass den Gemeinderäten sowie den jeweils im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird.

Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Über die Zulässigkeit der Bewerbung entscheidet der Gemeinderat.

**Bewerbungen sind bis zum 24. November 2008, 18.00 Uhr**

unter dem **Kennwort „Bürgermeister(in)wahl Redekin“** an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinsamer Gemeindewahlleiter  
für die Mitgliedsgemeinden der VGem Elbe-Stremme-Fiener  
Breitscheidstraße 3, 39307 Genthin.



**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

424

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die  
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11. September 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Allgemeines**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbstständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg und der Gemeinden Grabow, Küsel, Reesen, Schermen, Stresow und Theeßen anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.“

**2. § 4 Beitragsmaßstab**

a) In § 4 Abs. 3 Ziffer 7 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ausgetauscht.

b) In § 4 Abs. 3 Ziffer 8 Satz 1 werden die Worte „Zentraleinrichtung „Burg““ durch die Worte „Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten mit dieser Änderungssatzung die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19. März 2007, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2007, außer Kraft.

Burg, 11. September 2008

Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des  
Landrates

425

## **5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11. September 2008 folgende 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 23. November 1998 beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 23. November 1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Allgemeines**

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg und der Gemeinden Reesen und Schermen mit Trink- und Brauchwasser.“

### **Artikel 2**

Die 5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg in der Fassung vom 23. November 1998 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit der 5. Änderungssatzung entsprechend geänderten Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg in der Fassung vom 23. November 1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2007, außer Kraft.

Burg, 11. September 2008

(Dienstsiegel)

Sterz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jungnickel  
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des  
Landrates

2. Amtliche Bekanntmachungen

426

## **Durchführung der Gewässerschau 2008 für die Gewässer II. Ordnung**

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 118 werden vom 28.10.2008 – 28.11.2008 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut.

Die Schaukommission hat gemäß §§ 116 und 118 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands -und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, soweit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“  
 Wiesenweg 4  
 39264 Lindau

Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
28.10.2008	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Gehrdengraben Landwehrgraben	9.00 Uhr	Teich in Gehrden
07.11.2008	SB 3 Rossel	Grieboer Bach Wörpener Bach Coswiger Luch Apollensdorfer Bach	9.00 Uhr	Jugendclub Apollensdorf
12.11.2008	SB 4 Rossel	Olbitzbach Ziekoer Bach Katschbach	9.00 Uhr	ehem. Gemeinde Buko
17.11.2008	SB 3 Nuthe	Funder Rennegraben Auegraben Rohrgraben Steckby	9.00 Uhr	Feuerwehr Bias
21.11.2008	SB 5 Nuthe	Mühlisdorfer Bach Hakengraben Boner Nuthe Teichgraben	9.00 Uhr	Raststätte Jütrichau
28.11.2008	SB 6 Nuthe	Grimmer Nuthe Mührobach Gutsgraben Polenzko	9.00 Uhr	Schule Dobritz

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

427

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für ober- und unterirdische Telekommunikationsanlagen sowie Kabelrohranlagen in der Gemeinde Tucheim und in der Ortschaft Lübars beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.): **Gemarkung Tucheim**, Flur 8, FSt. 22/3, 22/4, 22/5 und 24/4; **Gemarkung Lübars**, Flur 19, FSt. 36/3, 10012 und 10013.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl 1-3 B 530/06 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, (E-Mail: Karin.Kulb@BNetzA.de), möglich.

Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 11 GBBerG von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 01.10.2008  
Bundesnetzagentur

428

**Bekanntmachung**

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

**VNG- Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7, 04347 Leipzig**

Anträge auf Erteilung von

**Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**Ferngasleitung FGL 65 Elbe- Elbe/Havel/Kanal- Brandenburg  
Kabel STK 0912 Glindenberg- Burg  
Kabel STK 0913 Burg- Parchen  
Kabel STK 0914 Parchen- Plaue**

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>
Niegripp	15, 18
Detershagen	1, 2
Burg	24, 46, 47
Reesen	2, 3
Hohenseeden	4, 5
Gladau	1
Mützel	4
Karow	1
Kade	13

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim  
Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Ernst- Kamieth- Straße 2  
06112 Halle (Saale)

vom 30.10.2008 bis zum 27.11.2008 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von 4 Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pilz

429

### Bekanntmachung

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und Förderkreis Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land e.V., haben in Ihrer Sitzung am 28.05.2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Berliner Chaussee / GG an der B1, 39307 Genthin festgestellt.

Zur Verwendung des Geschäftsergebnisses haben die Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 28.05.2008 beschlossen, das Jahresergebnis 2007 auf den Verlustvortrag anzurechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 wurden am 28.05.2008 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt in der Zeit vom 17.11. - 21.11.2008 öffentlich im TGZ Jerichower Land zur Einsicht aus.

Für die Gesellschafter:  
Landkreis Jerichower Land  
Landrat  
Stadt Genthin  
Bürgermeister  
Förderkreis TGZ JL e.V.  
Vorstand

Technologie- u. Gründerzentrum  
Jerichower Land GmbH  
Die Geschäftsleitung

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.